presserat

Milieuschilderung

Unter der Überschrift »Einige >Pennertreffs

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Presse hat das Recht, über Ärgernisse in Milieus, auch im Milieu der Nicht-sesshaften, zu berichten. In dem Artikel heißt es wörtlich: »Penner nennt man jene ... mehr oder weniger skurrilen Zeitgenossen, die, auf Vater Staates Kosten permanent dem Alkohol zusprechend, den lieben Gott einen guten Mann sein lassen ... «. Der Presserat hält diese Formulierung für zu pauschal und nicht korrekt, eine Pogromstimmung aber kann sie seiner Ansicht nach nicht erzeugen. In der Gesamtwertung übt der Presserat zwar Kritik an der Veröffentlichung, diese reicht jedoch nicht aus für die Feststellung, dass die betroffene Zeitung gegen die publizistischen Grundsätze verstoßen hat. (B 66/88)

Aktenzeichen:B 66/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet